



Tennisclub GW Schleiden – Gemünd e.V.

Satzung

- §1 Der Verein führt den Namen “Tennisclub Grün – Weiß Schleiden - Gemünd e.V.”. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Sitz der Vereins ist Gemünd, Stadt Schleiden.**
- §2 Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Die Ausübung weiterer Sportarten ist im Rahmen dieser Satzung möglich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke**
- a) im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.**
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- §3 Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann unterschiedslos jede natürliche Person werden. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften und sonstige Handelsfirmen werden. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.**
- §4 Zur Erlangung der Mitgliedschaft sind schriftliche Aufnahmeanträge an den Vorstand des Vereins zu richten, der über den Antrag entscheidet. Auf Entscheidungsbegründung besteht in keinem Fall Anspruch. Die Entscheidung wird nach der jeweils nächsten, dem Aufnahmeantrag folgenden Vorstandssitzung schriftlich bekanntgegeben. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Satzung, die für jedes Mitglied bindend ist.**
- §5 Ordentliche Mitglieder können aktive und inaktive Mitglieder sein, deren Berechtigung und Verpflichtungen untereinander nicht unterschiedlich sind. Insbesondere haben alle ordentlichen Mitglieder das Recht, den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Geschicke des Vereins mitzubestimmen.**
- §6 Die Mitgliedschaft endet entweder mit dem Tode des Mitglieds, mit dessen Austritt oder mit dem Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch EINSCHREIBEN mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlußgründe sind:**

- a) Verstoß gegen die Satzung oder die Sportordnung,
- b) vereinschädigendes Verhalten,
- c) erheblich ehrenrühriges Verhalten, auch außerhalb des Vereins,
- d) Beitragszahlungsverzug von insgesamt mehr als drei Monaten, soweit eine Zahlungserinnerung durch den Verein schriftlich erfolgte.

Gegen das Ausschlußurteil kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen an die turnusmäßige Hauptversammlung über den Vorstand schriftlich Beschwerde erheben, worüber die Hauptversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§7 Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Nach von der Hauptversammlung zu beschließenden Richtlinien ist der Vorstand ermächtigt, Stundengastkarten an Interessenten nach persönlicher oder schriftlicher Bewerbung auszugeben. Die Aushändigung erfolgt erst gegen Bezahlung der durch die Hauptversammlung festgelegten Beträge. Die Ausgabe von Stundengastkarten darf den vereinsinternen Spielbetrieb nicht stören. Der Vorstand kann die Ermächtigung zur Ausgabe von Stundengastkarten auf ein Vorstandsmitglied oder auf ein Vereinsmitglied delegieren.

**§8 Vereinsorgane sind:
die Hauptversammlung,
der Vorstand.**

§9 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügen jedoch die Erklärungen des 1. und 2. Vorsitzenden.

§10 Die Einberufung der Hauptversammlung geschieht mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist bezüglich aller mitgeteilten Tagesordnungspunkte beschlußfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit sie nicht mit besonderer Mehrheit vorgeschrieben sind, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Stimmabgabe kann auch durch ein anderes Vereinsmitglied erfolgen, soweit eine schriftliche Vollmacht des zu Vertretenden vorgelegt wird.

Jugendliche haben ab 14 Jahren in Vereinsangelegenheiten mit nicht haftungsrechtlichen und vermögensrechtlichen Folgen volles Stimmrecht. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand, ob solche Interessen berührt werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins. Er ist hierbei an die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Für die Wahl des Jugendwartes sollen die Jugendlichen eine geeignete Person vorschlagen.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- §11 Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung einzureichen. Die Anträge müssen schriftlich, spätestens 48 Stunden vor Beginn der Hauptversammlung, in Händen des 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden sein.**
- §12 Auf jeder Hauptversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt, die kein sonstiges Amt im Verein ausüben dürfen. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kassenbelege, Bücher und die Kasse selbst zu prüfen. Sie haben insbesondere zu prüfen und darauf zu achten, ob und daß der Haushaltsplan eingehalten wird und das Finanzgebaren des Vereins zu jeder Zeit eine solide Grundlage wahrt.**
- §13 Über die Auflösung des Vereins entscheiden dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleiden, die sich bereiterklärt hat, dies anzunehmen mit der Bestimmung, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuwenden, und zwar zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere des Volkssportes.**
- §14 Änderungen dieser Satzung können nur in einer Hauptversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.**